

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Bern, 8. Oktober 2021
VDSG/ DD

Elektronischer Versand:
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Entwurf zur Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG)/ Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen lehnt den in Vernehmlassung gegebenen Entwurf der Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (E-VDSG) ab und beantragt dessen Überarbeitung.

Ein solider Datenschutz ist ein grundliberales Anliegen. Eine zeitgemässe, praktisch umsetzbare und international abgestimmte Datenschutzgesetzgebung ist zudem von hoher wirtschaftlicher Bedeutung. Die FDP hatte sich deshalb im Parlament bei der Totalrevision des Datenschutzgesetzes für ein Datenschutzgesetz stark gemacht, das eben diesen Anforderungen entspricht. Dabei legte sie besonderen Wert darauf, dass den rechtlichen Entwicklungen auf europäischer Ebene Rechnung getragen und auf für Schweizer Unternehmen schädliche «Swiss finishes» verzichtet wurde. Diese komplexe Aufgabe konnte das Parlament nach langen Beratungen mit der Verabschiedung des revidierten Datenschutzgesetzes (revDSG) schlussendlich erfolgreich abschliessen. Es wurde ein austarierter Kompromiss gefunden, den die FDP mittrug.

Der E-VDSG trägt nun aber diesen parlamentarischen Beratungen des revDSG und der Zielsetzung des Revisionsvorhabens nicht genügend Rechnung: Der praktischen Umsetzbarkeit wurde beispielsweise bei der Revision des DSG ein hoher Stellenwert beigemessen. Von Unternehmen sollte nur verlangt werden, was sie auch realistischerweise erfüllen können. Der E-VDSG jedoch wirkt diesem Ziel entgegen. So sind die vorgeschlagenen Vorschriften zur Datensicherheit (Art. 2 E-VDSG) nicht, wie in Art. 8 Abs. 3 revDSG verlangt, als Mindestanforderungen ausgestaltet. Vielmehr stellen sie breit gefächerte, ambitionierte Schutzziele dar, deren Erfüllung angesichts der heutigen Cyberrisiken kaum realistisch ist. Verschlimmert wird dieser Umstand dadurch, dass die Verletzung der Mindestanforderungen gem. Art. 60 revDSG mit Strafe bedroht ist. Weiter wird das E-VDSG einem zweiten Grundziel der Revision des DSG, der internationalen Abstimmung, nicht gerecht. Konnten «Swiss finishes» im revDSG noch auf ein Minimum reduziert werden, so erschafft der E-VDSG ohne Not neue Abweichungen (z.B. Art. 4 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 E-VDSG). Diese führen für unsere Schweizer Unternehmen mehrfachen Datenschutzstandards, die es zu beachten gilt, und damit zu einem mehrfachen Aufwand. Gerade für KMU wird dies zu einem kaum tragbaren Wettbewerbsnachteil führen.

Weiter leidet der E-VDSG an rechtsstaatlichen Mängeln, indem er die Regelungskompetenz der Exekutive überschreitet. Beim E-VDSG handelt es sich um die Ausführungsverordnung zum revDSG. Sein Inhalt entspricht aber in zahlreichen Punkten nicht einer Ausführungsverordnung: Der E-VDSG statuiert neue Pflichten, für die das revDSG keine gesetzliche Grundlage bietet (Art. 13 E-DSG). Zudem führt er Regelungen auf, die in ihrer Bedeutung den in der revDSG enthaltenen Bestimmungen gleichkommen und daher entweder auf gesetzlicher Ebene – im revDSG – zu statuieren wären (z.B. Art. 4, Art. 15 und Art. 16) oder einer entsprechenden Delegationsnorm als Grundlage auf Gesetzesstufe bedürfen würden. Der Art. 16 E-VDSG befand sich gar ursprünglich im Entwurf des revDSG, wurde jedoch im Laufe des parlamentarischen Verfahrens gestrichen und widerspricht damit zusätzlich dem expliziten Willen des Gesetzgebers.

In Kombination führen diese Mängel des E-VDSG zu einem nicht unerheblichen Überarbeitungsbedarf, der sinnvollerweise im Rahmen einer gesamthaften Überprüfung angegangen werden sollte.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Die Generalsekretärin



Fanny Noghero